

- Wahlprüfungsausschuss -

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlprüfungsausschusses
Dienstag, 08.12.2020, 17:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal**

Hinweis:

Die Sitzung kann nur unter folgenden Sicherheitsanforderungen stattfinden:

- 1. Zugang und Teilnahme nur mit Mund-und Nasenschutz (wird bereitgestellt)**
- 2. Symptomatische Personen (Fieber, Husten und Schnupfen) dürfen nicht teilnehmen**
- 3. Händedesinfektion am Eingang vornehmen**
- 4. Abstandsregelung einhalten (1,5 - 2 Meter)**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2020 sowie der Bürgermeisterstichwahl vom 27. September 2020
Drucksache: 246/2020
4. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 13. September 2020
Drucksache: 248/2020
5. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat vom 13. September 2020
Drucksache: 247/2020
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen und Anregungen

gez. Nörenberg
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Gesamtabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2018 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 184/2020) bestätigt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, deren Bericht der Rechnungsprüfungsausschuss übernommen und sich zu eigen gemacht hat. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.09.2020 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2020 die Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 13.11.2020 gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Kapitalflussrechnung in verkürzter Form dargestellt.

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018
1. Anlagevermögen	357.834.312,22 €	359.416.075,51 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.801.739,61 €	2.446.159,34 €
1.2 Sachanlagen	352.807.743,20 €	354.760.216,56 €
1.3 Finanzanlagen	2.224.829,41 €	2.209.699,61 €
2. Umlaufvermögen	40.230.523,14 €	28.150.978,04 €
2.1 Vorräte	431.724,71 €	409.938,56 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.347.547,93 €	15.871.525,74 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	14.451.250,50 €	11.869.513,74 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.310.935,07 €	1.778.615,83 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	88.360.801,65 €	88.734.160,12 €
Bilanzsumme	488.736.572,08 €	478.079.829,50 €

PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018
1. Eigenkapital	4.291.363,46 €	4.394.503,07 €
2. Sonderposten	112.669.052,82 €	111.090.855,39 €
3. Rückstellungen	121.566.842,35 €	125.081.723,94 €
4. Verbindlichkeiten	244.595.265,48 €	231.574.556,65 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.614.047,97 €	5.938.190,45 €
Bilanzsumme	488.736.572,08 €	478.079.829,50 €

Gesamtergebnisrechnung

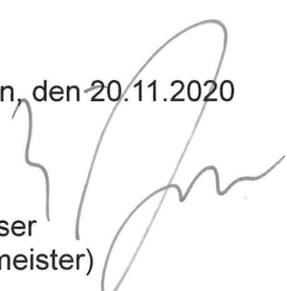
Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Ordentliche Gesamterträge	178.950.395,13	183.607.642,57
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-176.236.653,61	-181.086.102,40
Ordentliches Gesamtergebnis	2.713.741,52	2.521.540,17
Finanzerträge	1.112.561,91	926.074,43
Finanzaufwendungen	-2.977.222,16	-3.056.281,90
Gesamtfinanzergebnis	-1.864.660,25	-2.130.207,47
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	849.081,27	391.332,70
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
Gesamtjahresergebnis	849.081,27	391.332,70
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-605.210,08	-503.139,61
Gesamtergebnis ohne Anteile anderer Gesellschafter	243.871,19	-111.806,91

Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 – indirekte Methode	2017	2018
= Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.593.155,59 €	10.362.987,87 €
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-14.224.493,82 €	-5.304.101,90 €
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	10.498.648,17 €	-7.640.622,73 €
Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds Zeilen 9+21+26	4.867.309,94 €	-2.581.736,76 €
+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 €	0,00 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.583.940,56 €	14.451.250,50 €
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.451.250,50 €	11.869.513,74 €

Hattingen, den 20.11.2020

Dirk Glaser
(Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.11.2020 und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung : Niederelfringhausen (1117); Nordrath (3270), Langenberg (3280), Oberbonsfeld (3300)
Flur : 1, 2, 3 ; 1 ; 26 ; 6
Flurstück : 59, 90, 202-203 ; 8-10, 49, 73, 75, 81-82 ; 94, 96 | 262 | 31, 38, 74, 76, 137-139, 149, 150, 152, 156-157 | 159, 161, 722
Lage: Hattingen: Höhenweg, Auf dem Bemberg ; Velbert: Stumpsberg, Deilbach
Zweck : Grenzvermessung der Kreisgrenze
Kreis Mettmann Stadt Velbert / Ennepe-Ruhr-Kreis Stadt Hattingen
Geb.-Nr. : 201078-1

Die Ergebnisse der Grenzermittlung bzw. Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW vom 1. April 2014 ([GV. NRW. S. 256](#))) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b) in einem Grenztermin bekanntzugeben.

Da einige Beteiligte bzw. ihrer Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnten , und auf eine Durchführung des Grenztermins aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet wurde, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp , Regerstr. 3, 42549 Velbert ab dem 01.12.2020 für die Dauer eines Monats.

Einen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051 – 80 09 43-0 in der Zeit von Montag – Donnerstags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Velbert, den 25.11.2020

Pennekamp, Öffentl.best.VermIng.